

Textgegenüberstellung

alter Text

§ 5 Abs.1 (Tabelle)

Entlohnungsgruppe	Verwendungsgruppe
a	A, K8
b	B, K7
k12V	KL2V
k13S	KL3S
kmf	KMF
c	C, K6
k13	KL3
d2	K5
d1	D, K4
e	E

§ 13 Abs. 2

(2) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs.1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl.Nr. 22/1970 sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

§ 23 Abs.1

siehe Tabelle

§ 31 Abs.7

(7) Abweichend vom Abs.6 gebührt einem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, das ihm jeweils in der bisherigen Entlohnungsgruppe zustünde, wenn er

- a) aus dem Grunde des § 58 überstellt wird,
- b) eine Dienstzeit von mindestens 25 Jahren aufweist und
- c) in den letzten zwei Jahren eine mindestens durchschnittliche Dienstleistung erbracht hat.

§ 33

§ 33 Allgemeine Dienstzulage

Einem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Allgemeine Dienstzulage.

Sie beträgt

in den Entlohnungsgruppen Entlohnungsstufen
Schilling

e, d1, d2, c, b

p5, p4, p3, p2, p1

k13, k13S, kmf, kshd

a	bis 11	
k12V	bis 17	1.344,-

a	ab 12	
k12V	ab 18	1.707,-

neuer Text

§ 5 Abs.1 (Tabelle)

Entlohnungsgruppe	Verwendungsgruppe
a	A, K8
b	B, K7
k12v	KL2V
ks	KS
k13s	KL3S
kmf	KMF
c	C, K6
k13	KL3
k1k	KLK
d2	K5
d1	D, K4
e	E

§ 13 Abs. 2

(2) Der Vertragsbedienstete hat alle für das Dienstverhältnis bedeutsamen Umstände innerhalb eines Monats anzuzeigen. Der Anzeigepflicht unterliegen insbesondere der Wechsel der Wohnung, die Änderung des Familienstandes, der Nachweis der Begünstigung nach § 14 Abs. 1 oder 2 des *Behinderten-einstellungsgesetzes, BGBl.Nr. 721/1988* sowie alle Tatsachen, die für den Anfall, die Änderung oder die Einstellung der Haushaltszulage erheblich sind.

§ 23 Abs.1

siehe Tabelle

§ 31 Abs.7

(7) Abweichend vom Abs.6 gebührt einem Vertragsbediensteten eine Ergänzungszulage auf das Monatsentgelt, das ihm jeweils in der bisherigen Entlohnungsgruppe zustünde, wenn er

- a) aus dem Grunde des § 58 überstellt wird,
- b) eine Dienstzeit von mindestens 20 Jahren aufweist und
- c) in den letzten zwei Jahren eine mindestens durchschnittliche Dienstleistung erbracht hat.

§33

§ 33 Allgemeine Dienstzulage

Einem Vertragsbediensteten des Entlohnungsschemas I und des Entlohnungsschemas II gebührt eine Allgemeine Dienstzulage. Sie beträgt

in den Entlohnungsgruppen Entlohnungsstufen Schilling

e, d1, d2, c, b

p5, p4, p3, p2, p1

k1k, k13, k13s, kmf, kshd alle

a bis 11

ks bis 17

k12v bis 17 1.344,-

a ab 12

ks ab 18

k12v ab 18 1.707,-

§ 36 Abs. 6 und 7

(6) Die Reisebeihilfe gebührt den in der Anlage unter den Nummern 1 bis 6 und 9 angeführten Vertragsbediensteten, wenn sie überwiegend, den in der Anlage unter den Nummern 7 und 8 angeführten Vertragsbediensteten, wenn sie regelmäßig im Außendienst tätig sind. Für den Anspruch und die Höhe der Reisebeihilfe gelten die in der Anlage angeführten Voraussetzungen. Der Faktor der Reisebeihilfe wird in einem Vielfachen der Tagesgebühr bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 (§ 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200), ausgedrückt.

(7) Führt der Vertragsbedienstete außerhalb des Sprengels, für den ihm Reisebeihilfe gebührt, auswärtige Dienstverrichtungen durch, so erhält er hierfür Reisegebühren. Die Tagesgebühren der Reisegebühren sowie die in einem Faktor ausgedrückte Reisebeihilfe dürfen - soweit in der Anlage nichts anderes bestimmt wird - zusammen das Fünfzehnfache der Tagesgebühr bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 nicht übersteigen. Eine Tagesgebühr ist auf den Höchstbetrag nicht anzurechnen, wenn anlässlich der auswärtigen Dienstverrichtung außerhalb des Sprengels eine Nächtigungsgebühr gebührt.

§ 36 Abs. 12

(12) Für Aushilfskindergärtnerinnen, mit denen vereinbart wurde, daß sie bei Bedarf an jedem Landeskindergarten Dienst leisten, gilt anstelle der Bestimmungen der §§ 158 bis 168 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 und des IX. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, folgendes: Die den Aushilfskindergärtnerinnen für Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück erwachsenden Kosten sowie der Verpflegungsaufwand, der durch Dienortwechsel entsteht, werden wie folgt abgegolten:

a) Ersatz der Fahrtkosten;

Für die ersten 30 Arbeitstage bei derselben Dienststelle gebührt eine Entschädigung in der Höhe der Kosten für tägliche Fahrten. Die Kosten werden nach den billigsten, für Personenzüge zweiter Klasse in Betracht kommenden Fahrtkosten - gemessen an der kürzesten Wegstrecke zwischen Wohnung und Dienststelle - vergütet. Ab dem 31. Arbeitstag bei derselben Dienststelle werden Wochenendfahrten nach dem zur Verfügung stehenden billigsten Massenbeförderungsmittel ersetzt.

§ 36 Abs. 6 und 7

(6) Die Reisebeihilfe gebührt den in der Anlage angeführt Vertragsbediensteten, wenn sie regelmäßig im Außendienst tätig sind. Für den Anspruch und die Höhe der Reisebeihilfe gelten die in der Anlage angeführten Voraussetzungen. Der Faktor der Reisebeihilfe wird in einem Vielfachen der Tagesgebühr bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 (§ 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200), ausgedrückt.

(7) Führt der Vertragsbedienstete außerhalb des Sprengels, für den ihm Reisebeihilfe gebührt, auswärtige Dienstverrichtungen durch, so erhält er hierfür Reisegebühren. Die Tagesgebühren der Reisegebühren sowie die in einem Faktor ausgedrückte Reisebeihilfe dürfen zusammen das Fünfzehnfache der Tagesgebühr bis zum elften Verrechnungstag in der Gebührenstufe 2 nicht übersteigen. Eine Tagesgebühr ist auf den Höchstbetrag nicht anzurechnen, wenn anlässlich der auswärtigen Dienstverrichtung außerhalb des Sprengels eine Nächtigungsgebühr gebührt.

§ 36 Abs. 12

(12) Für Aushilfskindergärtnerinnen, mit denen vereinbart wurde, daß sie bei Bedarf an jedem Landeskindergarten Dienst leisten, gilt anstelle der Bestimmungen der §§ 158 bis 168 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200 und des IX. Teiles der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, folgendes: Die den Aushilfskindergärtnerinnen für Fahrten von der Wohnung zur Dienststelle und zurück erwachsenden Kosten sowie der Verpflegungsaufwand, der durch Dienortwechsel entsteht, werden wie folgt abgegolten:

a) Ersatz der Fahrtkosten:

aa) Aushilfskindergärtnerinnen, ohne ständigen

wechselnden Dienort erhalten eine Entschädigung in der Höhe der Kosten nach dem zur Verfügung stehenden billigsten Massenbeförderungsmittel. Kommt ein Massenbeförderungsmittel nicht in Betracht, werden die Kosten nach den billigsten Fahrtkosten für Personenzüge zweiter Klasse - gemessen an der kürzesten Wegstrecke zwischen Wohnort und Dienststelle - vergütet.

bb) Aushilfskindergärtnerinnen, mit ständig wechselnden

Dienort erhalten Kilometergeld. Das Kilometergeld gebührt für die kürzeste Wegstrecke zwischen Stammkindergarten und Dienststelle und zurück; liegt die Wohnung näher zur Dienststelle als der Stammkindergarten, gebührt das Kilometergeld für diese Entfernung.

b) Ersatz der Verpflegskosten:

Für die ersten 30 Arbeitstage bei derselben Dienststelle sind 37,5 v.H., ab dem 31. Arbeitstag 12,5 v.H. der gemäß § 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, festgesetzten Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag innerhalb eines Kalendermonates nach Gebührenstufe 1 pro Arbeitstag zu vergüten. Für die erste nach der Aufnahme in den NÖ Landesdienst zugewiesene Dienststelle gebührt kein Ersatz der Verpflegskosten.

b) Ersatz der Verpflegskosten:

Für die ersten 30 Arbeitstage bei derselben Dienststelle sind 37,5 v.H., ab dem 31. Arbeitstag 12,5 v.H. der gemäß § 150 der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972, LGBl. 2200, festgesetzten Tagesgebühr bis zum 11. Verrechnungstag innerhalb eines Kalendermonates nach Gebührenstufe 1 pro Arbeitstag zu vergüten. Für die erste nach der Aufnahme in den NÖ Landesdienst zugewiesene Dienststelle gebührt kein Ersatz der Verpflegskosten.

§ 38 Abs.1

(1) Einem Vertragsbediensteten, dessen Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit eingegangen wurde, kann in berücksichtigungswürdigen Fällen ein unverzinslicher, längstens innerhalb von zehn Jahren rückzahlbarer Vorschuß gewährt werden, wenn die im Abzugswege hereinzubringenden Rückzahlungsraten im unbelasteten, pfändbaren Teil der Bezüge gedeckt sind. Die Bewilligung eines Vorschusses, der das Dreifache des Monatsentgeltes und der Teuerungszulage übersteigt, kann von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so wird ein noch offener Vorschußrest mit dem Ausscheiden fällig und sind die dem Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen zur Deckung heranzuziehen.

§ 38 Abs. 1

Vorschüsse und Geldaushilfen

(1) In berücksichtigungswürdigen Fällen können einem Vertragsbediensteten unverzinsliche Vorschüsse auf seine Bezüge gewährt werden. Die Vorschüsse sind durch Abzug von den monatlichen Bezügen binnen längstens zehn Jahren hereinzubringen und können von Sicherstellungen abhängig gemacht werden. Scheidet ein Vertragsbediensteter aus dem Dienstverhältnis aus, so wird ein noch offener Vorschußrest mit dem Ausscheiden fällig und sind die dem Vertragsbediensteten zustehenden Geldleistungen zur Deckung heranzuziehen.

§ 44 Abs.1

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 200 Arbeitsstunden;
- b) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 216 Arbeitsstunden;
- c) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;
- d) vom vollendeten 25. Jahr ab dem Stichtag 240 Arbeitsstunden;
- e) vom vollendeten 50. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;
- f) wenn er in der Entlohnungsgruppe a die Entlohnungsstufe 10, in der Entlohnungsgruppe b die Entlohnungsstufe 16, in der Entlohnungsgruppe k12v die Entlohnungsstufe 13, in der Entlohnungsgruppe k13s die Entlohnungsstufe 12 und in der Entlohnungsgruppe k13 die Entlohnungsstufe 17 erreicht 264 Arbeitsstunden;
- g) wenn er der Entlohnungsgruppe a angehört und eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt hat 280 Arbeitsstunden.

§ 44 Abs.1

(1) Dem Vertragsbediensteten gebührt ein Erholungsurlaub im folgenden Ausmaß:

- a) bis zum vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 200 Arbeitsstunden;
- b) vom vollendeten 35. Lebensjahr oder 10. Jahr ab dem Stichtag 216 Arbeitsstunden;
- c) vom vollendeten 43. Lebensjahr oder 18. Jahr ab dem Stichtag 232 Arbeitsstunden;
- d) vom vollendeten 25. Jahr ab dem Stichtag 240 Arbeitsstunden;
- e) vom vollendeten 50. Lebensjahr oder 30. Jahr ab dem Stichtag 248 Arbeitsstunden;
- f) wenn er in der Entlohnungsgruppe a die Entlohnungsstufe 10, in der Entlohnungsgruppe b die Entlohnungsstufe 16, in den Entlohnungsgruppen k12v und ks die Entlohnungsstufe 13, in der Entlohnungsgruppe k13s die Entlohnungsstufe 12 und in der Entlohnungsgruppe k13 die Entlohnungsstufe 17 erreicht 264 Arbeitsstunden;
- g) wenn er der Entlohnungsgruppe a angehört und eine Dienstzeit von 30 Jahren ab dem Stichtag zurückgelegt hat 280 Arbeitsstunden.

§ 49 Abs. 4

(4) Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung gemäß § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221, oder gemäß § 15 des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam.

§ 54 Abs.2 lit b

b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Vertragsbedienstete in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 604/1987, Anspruch hat.

§ 54 Abs.7

(7) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf die Jubiläumsbelohnung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird.

§ 59 Abs.4

(4) Der Ersatzbetrag beträgt für zu Beginn des Ersatzzeitraumes vollendete Dienstjahre monatlich, wobei § 27 Abs. 1 sinngemäß gilt:

bei Einstufung in die Entlohnungsgruppe	für die ersten 15 Dienstjahre:	für jedes weitere Dienstjahr:
	Schilling	Schilling
e, p5, p4	250,--	12,50
d1, d2, kshd, p3, p2, p1	312,--	15,60
c, k13, k13s, kmf	376,--	18,80
b, k12v, 12b, 12a2	500,--	25,--
a, 11	750,--	37,50"

§ 71 Abs 13 und 14

§ 49 Abs.4

(4) Sonderurlaube unter Entfall der Bezüge (Karenzurlaube), auf deren Gewährung gemäß §§ 15 bis 15 b des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl.Nr. 221 in der Fassung BGBl.Nr. 651/1989 gemäß §§ 15 bis 15 b des NÖ Mutterschutz-Landesgesetzes, LGBl. 2039, oder gemäß §§ 2 bis 5 des NÖ Elternkarenzurlaubsgesetzes, LGBl. 2050, ein Rechtsanspruch besteht, bleiben für alle Rechte, die sich nach der Dauer der Dienstzeit richten, voll wirksam.

§ 54 Abs.2 lit b

b) eines Betrages, der der Familienbeihilfe entspricht, auf die der Vertragsbedienstete in diesem Monat nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl.Nr. 652/1989, Anspruch hat.

§ 54 Abs.7 und 8

(7) Wenn das Dienstverhältnis des Vertragsbediensteten nach Vollendung einer Dienstzeit von 20 Jahren aus den Gründen des § 60 Abs.1 lit.d, lit.f, Abs.2 oder Abs.3 lit.b endet, gebührt ihm eine Jubiläumsbelohnung wie bei einer Dienstzeit von 25 Jahren, jedoch im Ausmaß von 1/25 pro Dienstjahr.

(8) Der Vertragsbedienstete verliert den Anspruch auf die Jubiläumsbelohnung, wenn er ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt oder aus seinem Verschulden entlassen wird.

§ 59 Abs. 4

(4) Der Ersatzbetrag beträgt für zu Beginn des Ersatzzeitraumes vollendete Dienstjahre monatlich, wobei § 27 Abs. 1 sinngemäß gilt:

bei Einstufung in die Entlohnungsgruppe	für die ersten 15 Dienstjahre:	für jedes weitere Dienstjahr:
	Schilling	Schilling
e, p5, p4	250,--	12,50
d1, d2, kshd, p3, p2, p1	312,--	15,60
c, k13, k1k, k13s, kmf	376,--	18,80
b, k12v, ks, 12b, 12a2	500,--	25,--
a, 11	750,--	37,50"

§ 71 Abs.13 und 14

(13) Die den Vertragsbediensteten der Entlohnungsgruppen k12v und k13 zum Monatsentgelt gemäß § 73 DPL 1972 gewährte Zulage gebührt letztmalig für den Monat August 1990.

(14) Vertragsbedienstete des Dienstzweiges Nr. 32 (gehobener Fürsorgedienst), die als Anstellungserfordernis die Fürsorge-rinnenschule erfüllen, werden in jene Entlohnungsstufe eingereiht, die sich aus dem um 2 Jahre verkürzten Zeitraum ab dem Stichtag errechnet.

Anlage zu § 36 Abs 5 bis 11; Nr 1, 3 und 4

A) Art der Beschäftigung und Höhe der Reisebeihilfe:

Nummer	Art der Beschäftigung	Höhe der Reisebeihilfe
1	Verwendung im gehobenen Forstaufsichtsdienst	a) Faktor 11,66 b) Faktor 0,47 c) Faktor 14
		bis 15.000 ha Waldbestand für je weitere angefangene 8.000 ha Waldbestand, als Höchstbetrag.

Anlage zu § 36 Abs 5 bis 11; Nr 1, 3 und 4

A) Art der Beschäftigung und Höhe der Reisebeihilfe:

Nummer	Art der Beschäftigung	Höhe der Reisebeihilfe
1	Verwendung im gehobenen Forstaufsichtsdienst	a) Faktor 12 b) Faktor 0,75 c) Faktor 15
		für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als sechs Stunden ab dem 17. Tag sofern bereits an 16 Tagen im Monat auswärtige Dienstverrichtungen von mehr als sechs Stunden geleistet wurden; als Höchstbetrag (a und b).

3	a) Leitender Straßenmeister an Großstraßenmeistereien und Brückenmeistereien	a) Faktor 15 b) Faktor 0,35 c) Faktor 17	bis 200 Straßenkilometer, für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer als Höchstbetrag.
	b) Leitender Straßenmeister an Autobahnmeistereien	a) Faktor 11,6 b) Faktor 0,35 c) Faktor 15	bis 70 Straßenkilometer für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer als Höchstbetrag.
	c) alle übrigen Straßenmeister	a) Faktor 10,4 b) Faktor 0,35 c) Faktor 15	bis 70 Straßenkilometer, für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer als Höchstbetrag.

3	Verwendung im Straßen- (Brücken-)meisterdienst	a) Faktor 9 b) Faktor 0,75	für jeden Tag einer auswärtigen Dienstverrichtung von mehr als 6 Stunden ab dem 13. Tag,
---	--	-------------------------------	--

- 4 a) Leitender Hilfsstraßenmeister an einer Großstraßenmeisterei und Brückenmeisterei c) Faktor 15,2
a) Faktor 13,5 bis 200 Straßenkilometer, für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer als Höchstbetrag.
b) alle Hilfsstraßenmeister a) Faktor 9,2 bis 70 Straßenkilometer, b) Faktor 0,35 für je weitere angefangene 10 Straßenkilometer als Höchstbetrag.
c) Faktor 13,5 als Höchstbetrag.

4 Verwendung in Straßen- (Brücken-) meisterhilfsdienst

soferne bereits an 12 Tagen im Monat auswärtige Dienstleistungen von mehr als sechs Stunden geleistet wurden; als Höchstbetrag (a und b).
c) Faktor 15

Anlage zu § 36 Abs.5 bis 11 8

B) Sprengel der auswärtigen Dienstverrichtung: Bezirksforstinspektion (Nummer 1), Bereich der Straßenmeisterei (Nummer 3 bis 8), Bereich der Brückenmeisterei (Nummer 3 bis 8), Autobahnmeistereien (Nummer 3 bis 8):

- a) im Bereich der Westautobahn:
Wien, A1-Westautobahn (von Wien bis einschließlich des Betreuungsbereiches der Autobahnmeisterei Haag), A21-Wiener Außenringautobahn sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist;
- b) im Bereich der Südautobahn:
Wien, A2-Südautobahn (von Wien bis einschließlich des Betreuungsbereiches der Autobahnmeisterei Grimmenstein), A21-Wiener Außenringautobahn sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist;
- c) Autobahnmeisterei Alland:
Wien, A21-Wiener Außenringautobahn, A1-Westautobahn (von Wien bis einschließlich Betreuungsbereich der Autobahnmeisterei St.Pölten), A2-Südautobahn (von Wien bis einschließlich Betreuungsbereich der Autobahnmeisterei Oeynhausen) sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist.

Autobahnbrückenmeistereien (Nummer 3 bis 8):
Wien, die Autobahnen A1, A2 und A21 soweit sie in Niederösterreich liegen sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist,

Niederösterreich und Wien (Nummer 2 und 9).

Anlage zu § 36 Abs.5 bis 11 8

B) Sprengel der auswärtigen Dienstverrichtung: Bereich der Straßenmeisterei (Nummer 5 bis 8), Bereich der Brückenmeisterei (Nummer 5 bis 8), Autobahnmeistereien (Nummer 5 bis 8):

- a) im Bereich der Westautobahn:
Wien, A1-Westautobahn (von Wien bis einschließlich des Betreuungsbereiches der Autobahnmeisterei Haag), A21-Wiener Außenringautobahn sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist;
- b) im Bereich der Südautobahn:
Wien, A2-Südautobahn (von Wien bis einschließlich des Betreuungsbereiches der Autobahnmeisterei Grimmentein), A21-Wiener Außenringautobahn sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist;
- c) Autobahnmeisterei Alland:
Wien, A21-Wiener Außenringautobahn, A1-Westautobahn (von Wien bis einschließlich Betreuungsbereich der Autobahnmeisterei St.Pölten), A2-Südautobahn (von Wien bis einschließlich Betreuungsbereich der Autobahnmeisterei Oeynhausen) sowie der Bereich, der nicht weiter als 15 km (Luftlinie) von jedem Punkt dieser Autobahnen entfernt ist.

Bereich der Autobahnbrückenmeisterei (Nummer 5 bis 8), Niederösterreich und Wien (Nummer 1 bis 4 und 9).

§ 23; alter Text

Entlohnungsgruppe						
Entloh- ungsstufe	a	b	c	d2	d1	e
Schilling						
0	--	12.431	10.791	--	10.315	9.879
1	16.557	12.792	11.101	11.171	10.558	10.015
2	16.986	13.152	11.412	11.432	10.799	10.151
3	17.415	13.512	11.721	11.693	11.040	10.287
4	17.845	13.874	12.031	11.955	11.282	10.423
5	18.276	14.244	12.341	12.216	11.521	10.558
6	18.705	14.620	12.651	12.476	11.762	10.696
7	19.436	15.014	12.961	12.736	12.003	10.831
8	20.174	15.405	13.272	12.997	12.243	10.967
9	20.908	15.958	13.581	13.261	12.484	11.102
10	21.640	16.515	13.891	13.521	12.725	11.241
11	22.373	17.247	14.208	13.782	12.966	11.375
12	23.103	17.981	14.531	14.043	13.205	11.513
13	23.838	18.714	14.864	14.315	13.446	11.646
14	24.571	19.444	15.202	14.588	13.688	11.782
15	25.303	20.177	15.541	14.870	13.929	11.920
16	26.261	20.910	15.879	15.156	14.174	12.055
17	27.217	21.647	16.218	15.441	14.424	12.191
18	28.174	22.378	16.557	15.725	14.677	12.327
19	29.131	23.113	16.894	16.010	14.942	12.463
20	30.092	23.844	17.232	16.293	15.202	12.600
21	31.052	24.578	17.964	16.578	15.467	12.735
22	32.010	25.310	18.698	16.863	15.820	12.874
23	32.969	26.044	19.432	17.147	16.174	13.011
24	--	--	--	17.431	16.527	13.147

§ 23, alter Text

Entlohnungsstufe	Entlohnungsgruppe 2. LVBG-Novelle				
	k12v	k13	k13s	kmf	kshd
Schilling					
0	12.456	10.709	--	--	11.464
1	12.972	11.134	13.356	13.356	11.702
2	13.487	11.560	13.758	13.758	11.940
3	14.005	11.958	14.160	14.160	12.193
4	14.542	12.374	14.562	14.562	12.453
5	15.244	12.777	14.964	14.964	12.711
6	15.951	13.264	15.366	15.366	12.970
7	16.657	13.774	15.768	15.768	13.228
8	17.359	14.310	16.284	16.284	13.625
9	18.066	14.787	16.977	16.977	13.887
10	18.771	15.400	17.654	17.598	14.361
11	19.479	16.012	17.990	17.935	14.610
12	20.465	16.504	18.351	18.273	15.399
13	21.454	17.340	19.013	19.005	15.658
14	22.441	18.211	19.744	19.739	15.925
15	23.428	18.720	20.480	20.473	16.278
16	24.416	19.572	21.212	21.207	16.632
17	25.404	20.422	21.892	21.941	16.985
18	26.393	21.272	22.572	22.675	17.338
19	27.380	22.123	22.972	23.409	17.691
20	28.369	22.972	23.387	24.143	18.044
21	29.356	23.796	23.772	24.877	18.397
22	30.346	24.622	24.172	25.611	18.750
23	--	--	--	26.345	19.103
24	--	--	--	--	19.456

§ 23, alter Text

Entlohnungsstufe	Kl ₂ v	(+Zulage gem. § 73)	Kl ₃	(+Zulage gem. § 73)
0	12.456	(1.553)	10.709	(1.256)
1	12.972	(1.572)	11.134	(1.255)
2	13.487	(1.615)	11.560	(1.254)
3	14.005	(1.663)	11.958	(1.334)
4	14.542	(1.549)	12.374	(1.433)
5	15.244	(1.413)	12.777	(1.564)
6	15.951	(1.271)	13.264	(1.635)
7	16.657	(1.129)	13.774	(1.695)
8	17.359	(988)	14.310	(1.729)
9	18.066	(847)	14.787	(1.736)
10	18.771	(706)	15.400	(1.555)
11	19.479	(704)	16.012	(1.471)
12	20.465	(706)	16.504	(1.456)
13	21.454	(704)	17.340	(1.119)
14	22.441	(849)	18.211	(743)
15	23.428	(986)	18.720	(730)
16	24.416	(1.130)	19.572	(737)
17	25.404	(1.271)	20.422	(742)
18	26.393	(1.411)	21.272	(744)
19	27.380	(1.551)	22.123	(747)
20	28.369	(1.693)	22.972	(751)
21	29.356	(1.834)	23.796	(780)
22	30.346	(1.976)	24.622	(809)

+) Siehe zu Art.I Z.3 und zu Art.I Z.16

§ 23, neuer Text

Entlohnungs- stufe	Entlohnungsgruppe					
	a	b	c	d2	d1	e
	Schilling					
0	—	12.431	10.791	—	10.315	9.879
1	16.557	12.792	11.101	11.171	10.558	10.015
2	16.986	13.152	11.412	11.432	10.799	10.151
3	17.415	13.512	11.721	11.693	11.040	10.287
4	17.845	13.874	12.031	11.955	11.282	10.423
5	18.276	14.244	12.341	12.216	11.521	10.558
6	18.705	14.620	12.651	12.476	11.762	10.696
7	19.436	15.014	12.961	12.736	12.003	10.831
8	20.174	15.405	13.272	12.997	12.243	10.967
9	20.908	15.958	13.581	13.261	12.484	11.102
10	21.640	16.515	13.891	13.521	12.725	11.241
11	22.373	17.247	14.208	13.782	12.966	11.375
12	23.103	17.981	14.531	14.043	13.205	11.513
13	23.838	18.714	14.864	14.315	13.446	11.646
14	24.571	19.444	15.202	14.588	13.688	11.782
15	25.303	20.177	15.541	14.870	13.929	11.920
16	26.261	20.910	15.879	15.156	14.174	12.055
17	27.217	21.647	16.218	15.441	14.424	12.191
18	28.174	22.378	16.557	15.725	14.677	12.327
19	29.131	23.113	16.894	16.010	14.942	12.463
20	30.092	23.844	17.232	16.293	15.202	12.600
21	31.052	24.578	17.964	16.578	15.467	12.735
22	32.010	25.310	18.698	16.863	15.820	12.874
23	32.969	26.044	19.432	17.147	16.174	13.011
24	—	—	—	17.431	16.527	13.147

